

II-86/96 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 5. Februar 1993
GZ: 10.101/536-X/A/5a/92

3904/AB

1993-02-08

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

zu 4025/J

Parlament
1017 Wien

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4025/J betreffend gewerberechtliche Deponiegenehmigungen für die Sondermülldeponie der VÖEST-Alpine Donawitz, welche der Abgeordnete Burgstaller am 18. Dezember 1992 an mich richtete, stelle ich fest:

Punkt 1 der Anfrage:

Liegen für den Betrieb dieser Deponie gewerberechtliche Genehmigungen vor?

Antwort:

Ja.

Republik Österreich


Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

Punkt 2 der Anfrage:

Wann wurden diese Genehmigungen erteilt?

Antwort:

Diese Genehmigungen wurden zuletzt mit den Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Leoben vom 6.8.1954 vom 6.10.1967 erteilt.

Punkte 3 und 5 der Anfrage:

Welchen Inhalt weisen diese Genehmigungen auf?

Welche Stoffe dürfen konkret abgelagert werden?

Antwort:

Diese Bescheide genehmigen die Ablagerung diverser Abfälle aus dem Hüttenbetrieb, ohne daß die diesbezüglichen Substanzen näher eingeschränkt werden.

Punkt 4 der Anfrage:

Welche Tätigkeit darf der Deponiebetreiber am Gelände ausüben?

Antwort:

Der Deponiebetreiber darf am Gelände Gegenstände ablagern; im konkreten Fall sämtliche Abfälle aus seinem Hüttenbetrieb.

Punkte 6 bis 8 der Anfrage:

Welche Stoffe dürfen verarbeitet werden?

Republik Österreich


Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

Dürfen diese Abfallstoffe nur aus dem Betrieb der VÖEST-Alpine Donawitz stammen?

Ist die Zulieferung fremder Abfallstoffe gestattet?

Antwort:

Eine Verarbeitung unterliegt der Genehmigungspflicht nach dem Abfallwirtschaftsgesetz. Diesbezüglich ist jedoch keine Zuständigkeit des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten gegeben.

